

und verfassungsmäßigem Wege hervorgerufen worden ist oder nicht. Von diesem Theile des Volks mag ich aber nicht reden, ich behaupte dagegen, daß das Rechtsbewußtsein des Volks mit diesem Versinken Einzelner im Materialismus des Lebens und der Lebensgenüsse Nichts gemein hat. Ich mag wenigstens, wenn man gesagt hat, es sei dem Volke nur darum zu thun, daß wir etwas Gutes schafften, unbekümmert um die Frage, auf welchem Boden, ob auf verfassungs- und gesetzmäßigem oder auf verfassungsbrüchigen und gesetzwidrigen — ich mag das sächsische Volk nicht so tief stellen, daß es weit unter dem hessischen Volksstamme, weit unter der ungarischen Nation stände, welche beharrlich trotz der Strafbayern, was Hessen anlangt, trotz der Hinrichtungen, was Ungarn betrifft, beharrlich auf den Forderungen ihres Verfassungslebens bestanden und endlich dennoch zu ihrem Verfassungsleben gelangten. Ich mag mir nicht denken, daß der Sachse weniger Empfänglichkeit besitze in seiner Brust für Recht und Gesetz, als jene Zweige der europäischen Staatenfamilie. Endlich wird man noch eine außerordentliche Befürchtung an meinen Antrag knüpfen und er wird in diesem Saale laut werden. Man wird sagen: was soll aus allen den Gesetzen werden, die seit jener Zeit erlassen wurden? Was soll aus den Staatsanleihen und Staatsschulden werden, welche in dieser Zeit contrahirt wurden, wenn man zurückgreifen und diese ganze Zeit als eine verfassungsmäßige nicht ansehen wollte? Meine Herren! Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die Verhältnisse, wie sie geworden waren in Hessen, in Ungarn, nachdem verfassungsmäßige Zustände dort wieder eintraten. Haben Sie von den Vertretern der dortigen Länder einen Antrag gelesen, welcher alle die ergangenen Gesetze ohne Weiteres für ungiltig erklärt hätte, und können Sie von den besonnenen Vertretern des sächsischen Volkes jemals erwarten, daß sie diese äußersten Consequenzen, die ich nicht leugnen mag, ziehen oder nicht vielmehr froh, auf dem Verfassungsbeden wieder stehen, zu einer Indemnität sich bereit zeigen würden? Aber wenn selbst der gefürchtete Fall eintreten sollte, den ich mir aber bei Vertretern des sächsischen Volkes nicht denken kann und warum ich auch diese Befürchtung nicht theile, muß Ihnen nicht hierbei der Ausspruch des Dichters einfallen: „Das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Indessen wir Alle sind davon überzeugt, daß es zu solchem Neuesten in Sachsen nicht kommen würde.

Ich habe, meine Herren, Ihnen nur einige wenige Einwürfe und zwar einige der wesentlichsten vorgeführt, und glaube gezeigt zu haben, daß diese Einwürfe keine Beachtung verdienen.

Zum Schlusse muß ich Ihnen aber nochmals und dringend meinen Antrag mit dem aufrichtigen Wunsche empfehlen, daß diese Verfassungsfrage endlich auf eine uns Alle befriedigende Weise erledigt werde. Hierzu kön-

nen Sie die Hand bieten, wenn Sie den von mir gebotenen Ausweg ergreifen, und auch die Regierung ist im Stande, auf diesen Weg einzugehen und dadurch Eintracht und Frieden dem Lande zu schaffen; Eintracht und Frieden, wie sie, das glaube ich versichern zu können, auf einem anderen Wege nie erzielt werden. Der Verfassungsbruch wird, wenn diese Sühne nicht erfolgt, in seinen traurigen Folgen fortwirken, ein Unrecht nach dem anderen erzeugen und unser staatliches Leben wird ein Leben bleiben voll Unrecht und tausend Jahre Unrecht machen nicht ein Jahr Recht.

Präsident Haberkorn: Es ist unzweifelhaft zulässig, daß die Herren Abgg. Dr. Wigard und Genossen durch Stellung von Anträgen in der Zweiten Kammer ihr Ziel zu erreichen suchen, und ich respectire die Redefreiheit der Kammer derart, daß ich kein Wort über diese Rede verliere. Nur auf einen einzigen Umstand aufmerksam zu machen, dazu halte ich mich als Präsident dieser Kammer für verpflichtet. Der Herr Abg. Dr. Wigard erkennt nur den factischen Bestand dieser Kammer an und bestreitet die Rechtsbeständigkeit derselben. Damit, obwohl der Abgeordnete es verneint, untergräbt er unsere eigene Existenz, unser eigenes Recht, über seinen Antrag berathen und gültig Beschluß fassen zu können. Wir sind nicht als Petenten in diesem Saale versammelt, sondern als Zweite Kammer, und nur als Mitglieder dieser und in dieser Eigenschaft können und dürfen wir uns geriren, müssen daher auch von diesem Standpunkte aus unsere Anträge und Beschlüsse regeln. — Diese Erklärung bin ich meiner Stellung schuldig.

Abg. Niesel: Meine Herren! Nachdem ich bei meinem Eintritt in die reactivirte Ständeverammlung die Rechtsbeständigkeit der Verfassungs- und Wahlgesetze vom 15. November 1848 durch ausdrückliche Verwahrung festgehalten, dieses auch im Verlaufe der 19 Jahre durch Protest einigemal wiederholt, und nachdem ich auf dem Landtage 1863/64 als Referent der dritten Deputation über die Petition von Häckel und Genossen aus Leipzig, den Verfassungsbruch vom 3. Juni 1850 betreffend, die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848 in ausführlichem Bericht, auf den ich heute nicht näher eingehen will, klar dargelegt habe, könnte es als inconsequent erscheinen, daß ich diesen zweiten und nicht den Antrag meines Freundes Wigard mit unterschrieben habe, welcher letztere allerdings die strenge Consequenz und auch noch Das für sich hat, daß, wenn man in der jenseitigen Kammer auch nicht darauf einginge, die Regierung dann doch, wenn sie den Willen hätte, auch die Gewalt hätte, so zu verfahren, wie sie im Jahre 1850 verfahren ist; allerdings mit dem Unterschiede, heute auf das zu Recht Bestehende zurückzugehen, wie dies auch damals umgekehrt der Fall war. Allein um des Friedens willen und die Unmöglich-